III. Nachtrag zum Gastwirtschaftsgesetz

vom 25. Juni 2024

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2024¹ Kenntnis genommen und

erlässt:2

I.

1. Der Erlass «Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995»² wird wie folgt geändert:

Art. 2

- ¹ Dieses Gesetz wird nicht angewendet auf:
- a) (geändert) Spitäler, Alters-, Pflege-, Erziehungs- und andere Heime mit sozialem Zweck, Jugendherbergen sowie Schul- und Betriebskantinen, soweit Speisen und Getränke nicht an Dritte abgegeben werden. Besucher Besucherinnen und Besucher sowie Personal gelten nicht als Dritte;

Art. 11

- ³ Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt:
- a) (aufgehoben)

Art. 20

¹ (geändert) DerDie Patentinhaberin oder der Patentinhaber führt den Betrieb selbst.

¹ ABl 2024-00.134.688.

Vom Kantonsrat erlassen am 2. Mai 2024; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 25. Juni 2024; in Vollzug ab 1. Juli 2024.

³ sGS 553.1.

nGS 2024-022

- ² (geändert) Er-Diese Person ist während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeit, insbesondere während der Hauptbetriebszeiten, im Betrieb anwesend. Ist ersie verhindert, setzt er einen geeigneten Stellvertretersie eine geeignete Stellvertretung ein.
- ³ (*geändert*) ErSie ist für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes durch Personen, die im Betrieb mitwirken oder bewilligungsfrei Veranstaltungen durchführen, verantwortlich.

Art. 21

- ¹ (geändert) Der Die Patentinhaberin oder der Patentinhaber sorgt für Ordnung.
- ² (*geändert*) ErDiese Person hat insbesondere:
- e) (geändert) Gäste, die der Aufforderung zur Einhaltung der Ordnung keine Folge leisten, wegzuweisen. Kann ersie die Wegweisung nicht durchsetzen, nimmt ersie die Hilfe der Polizei in Anspruch.

Art. 22

¹ (geändert) DerDie Inhaberin oder der Inhaber eines Patentes mit Berechtigung zum Alkoholausschank:

(Aufzählung unverändert)

² (geändert) ErDiese Person darf keine alkoholischen Getränke abgeben:

(Aufzählung unverändert)

³ (geändert) ErSie darf Jugendlichen unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser⁴ abgeben.

Art. 28

(Artikeltitel geändert) b) Patentinhaberin oder Patentinhaber

¹ (geändert) Mit Busse wird die Patentinhaberin oder der Patentinhaber bestraft, die oder der:

(Aufzählung unverändert)

⁴ Siehe Art. 41 Abs. 1 Bst. i des BG über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932, SR 680.

2. Im «Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995» werden unter Anpassung an den Text «Inhaber» mit «Inhaberin oder Inhaber», «Betriebsleiter» mit «Betriebsleiter» oder Betriebsleiter», «Gesuchsteller» mit «Gesuchstellerin oder Gesuchsteller», «Teilnehmer» mit «Teilnehmerinnen und Teilnehmer», «Patentinhaber» mit «Patentinhaberin oder Patentinhaber», «Stellvertreter» mit «Stellvertretung» und «Eigentümer» mit «Eigentümerin oder Eigentümer» ersetzt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

- 1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
- 2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁵

St.Gallen, 2. Mai 2024

Die Präsidentin des Kantonsrates: Andrea Schöb

Der Generalsekretär des Kantonsrates: Lukas Schmucki

⁵ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

nGS 2024-022

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:6

Der III. Nachtrag zum Gastwirtschaftsgesetz wurde am 25. Juni 2024 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 14. Mai bis 24. Juni 2024 keine Volksabstimmung verlangt worden ist. 7

Dieser Nachtrag wird ab 1. Juli 2024 angewendet.

St.Gallen, 25. Juni 2024

Die Präsidentin der Regierung: Susanne Hartmann

Der Staatssekretär: Benedikt van Spyk

⁶ Siehe ABI 2024-00.158.393.

⁷ Referendumsvorlage siehe ABI 2024-00.149.713.